

Was bedeutet das Urteil für die Klage von MEDI?

Das Streikverbot für Beamte ist verfassungsgemäß, hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) geurteilt. Kann diese Entscheidung möglicherweise das Verfahren zum Streikverbot für Ärzte beeinflussen? Der änd hat beim MEDI-Verbund nachgefragt.



Baumgärtner ist bereit, bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu ziehen.
© MEDI

Lehrer in Deutschland dürfen weiterhin nicht streiken. Das hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am Dienstag entschieden. Die Richter wiesen damit die Klage von vier Lehrern ab, die ein Streikrecht durchsetzen wollten (Aktenzeichen: 2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13).

Das Streikrecht für seinen Berufsstand durchsetzen, das will auch der Vorsitzende von MEDI, Dr. Werner Baumgärtner. Deshalb hat der Facharzt für Allgemeinmedizin geklagt. Zwei Schlappen musste er schon hinnehmen, zunächst vorm Sozialgericht in Stuttgart, dann vorm Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. Also ist Baumgärtner auch noch vor das Bundesverfassungsgericht gezogen. Mit einer Entscheidung rechnen er und seine Anwälte noch in diesem Jahr.

Das Urteil zum Streikverbot für Beamte indes ist schon gefallen. Kann es eventuell eine Rolle spielen bei der Entscheidung zum Streikverbot für Ärzte? Nein, meint der Jurist und Vorstand der MEDI-Verbund AG, Frank Hofmann. „Unmittelbaren Einfluss auf unser Verfahren hat diese Entscheidung nicht.“ Es bleibe abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht den sogenannten Schutzbereich, der nach Artikel 9 Grundgesetz (GG) eigentlich für jeden Bundesbürger gelte, für Vertragsärzte anerkenne. In [Artikel 9 Absatz 3 GG](#) heißt es: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Ob Vertragsärzte unter diesen Schutzbereich fallen, diese Frage hatte das Bundessozialgericht offen gelassen.

Nach Auffassung des BSG dürfen Ärzte ihre Praxis nicht während der Sprechstundenzeiten aus Streikgründen schließen. Sie würden damit ihre „vertragsärztlichen Pflichten schuldhaft“ verletzen. Vertragsärzte hätten kein Recht, ihre Forderungen, zum Beispiel gegenüber den Krankenkassen, mit Arbeitskampfmaßnahmen durchzusetzen. Dies sei mit dem

Vertragsarztrecht nicht vereinbar, hatten die Richter damals die Abweisung von Baumgärtners Klage begründet.

Nun wartet der MEDI-Chef auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Sollte er dieses Mal Erfolg haben, wäre das ein Paukenschlag für die gesamte niedergelassene Ärzteschaft. Und wenn er wieder verliert? Dann, so sagt Baumgärtner, sei es nicht ausgeschlossen, dass er noch einen Schritt weitergehen werde: mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.